

2022/0184/100

öffentlich

Beschlussvorlage

100 - Ratsangelegenheiten, Wahlen

Bericht erstattet: Frau Puchner



Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

Beratungsfolge	Geplante Sitzungstermine	Ö / N
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	18.05.2022	N
Stadtrat (Entscheidung)	02.06.2022	Ö

Beschlussvorschlag

- a) Die Aufwandsentschädigung für die Zeit der ununterbrochenen Vertretung des Oberbürgermeisters durch ehrenamtliche Beigeordnete für einen längeren Zeitraum als drei Tage wird festgesetzt.
- b) Die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten wird entsprechend der aktuellen Änderung der Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher (AEVO) erhöht.

Sachverhalt

Die Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Beigeordneten, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher (AEVO) wurde durch Verordnung vom 21. März 2022 geändert.

Unter anderem wurden die in § 4 festgelegten monatlichen Höchstbeträge der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beigeordnete der Gemeinden erhöht (s. Anlage).

Laut Ratsbeschluss vom 04.07.2019 erhalten die ehrenamtlichen Beigeordneten einen Pauschalbetrag in Höhe von mtl. 400 EUR.

Es wird vorgeschlagen, diesen Pauschalbetrag um die prozentuale Erhöhung der für die Kreisstadt Homburg maßgeblichen Gemeindegrößenklasse anzupassen.

Gleichzeitig soll die Aufwandsentschädigung für die Zeit der ununterbrochenen Vertretung des Oberbürgermeisters für einen längeren Zeitraum als drei Tage (§ 4 Abs. 2 AEVO) festgesetzt werden. Diese darf gem. § 4 Abs. 2 nicht mehr als 2.100 EUR monatlich betragen.

Anlage/n

- 1 Synopse § 4 AEVO alt_neu (öffentlich)

AEO in der Fassung vom 21.03.2022 NEU Fassung vom: 21.03.2022 Gültig ab: 01.04.2022	AEO in der Fassung vom 01.12.2008 ALT Fassung vom: 01.12.2008 Gültig vom 01.01.2009 bis 31.03.2022	Erhöhung laut Verordnung	Anmerkung / Vorschlag																																																																																																																
<p style="text-align: center;">§ 4 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beigeordnete der Gemeinden</p> <p>(1) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten eine <u>monatliche</u> Aufwandsentschädigung. Sie beträgt</p> <table border="0"> <tr><td>in Gemeinden</td><td>höchstens</td><td></td></tr> <tr><td>bis 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner</td><td></td><td>90 Euro</td></tr> <tr><td>bis 15.000 Einwohnerinnen und Einwohner</td><td></td><td>120 Euro</td></tr> <tr><td>bis 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner</td><td></td><td>140 Euro</td></tr> <tr><td>bis 30.000 Einwohnerinnen und Einwohner</td><td></td><td>155 Euro</td></tr> <tr><td>bis 40.000 Einwohnerinnen und Einwohner</td><td></td><td>175 Euro</td></tr> <tr><td>bis 50.000 Einwohnerinnen und Einwohner</td><td></td><td>190 Euro</td></tr> <tr><td>bis 60.000 Einwohnerinnen und Einwohner</td><td></td><td>220 Euro</td></tr> <tr><td>bis 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner</td><td></td><td>295 Euro</td></tr> <tr><td>über 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner</td><td></td><td>390 Euro.</td></tr> </table> <p>(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, die den Bürgermeister ununterbrochen für einen längeren Zeitraum als drei Tage vertreten, erhalten für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung, die</p> <table border="0"> <tr><td>in Gemeinden</td><td>höchstens</td><td></td></tr> <tr><td>bis 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner</td><td></td><td>1.300 Euro</td></tr> <tr><td>bis 15.000 Einwohnerinnen und Einwohner</td><td></td><td>1.620 Euro</td></tr> <tr><td>bis 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner</td><td></td><td>1.900 Euro</td></tr> <tr><td>bis 30.000 Einwohnerinnen und Einwohner</td><td></td><td>1.970 Euro</td></tr> <tr><td>bis 40.000 Einwohnerinnen und Einwohner</td><td></td><td>2.060 Euro</td></tr> <tr><td>bis 50.000 Einwohnerinnen und Einwohner</td><td></td><td>2.100 Euro</td></tr> <tr><td>bis 60.000 Einwohnerinnen und Einwohner</td><td></td><td>2.160 Euro</td></tr> <tr><td>bis 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner</td><td></td><td>2.640 Euro</td></tr> <tr><td>über 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner</td><td></td><td>3.120 Euro</td></tr> </table> <p><u>monatlich</u> beträgt.</p> <p>(3) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen bestimmte Geschäftszweige gemäß § 63 Abs. 3 KSVG übertragen sind, können auf Beschluss des Gemeinderats eine Aufwandsentschädigung erhalten, die folgende Höchstsätze nicht übersteigen darf:</p> <table border="0"> <tr><td>in Gemeinden</td><td></td></tr> <tr><td>bis 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner ein Viertel</td><td></td></tr> <tr><td>bis 30.000 Einwohnerinnen und Einwohner ein Drittel</td><td></td></tr> <tr><td>über 30.000 Einwohnerinnen und Einwohner die Hälfte</td><td></td></tr> </table> <p>der nach Absatz 2 festgesetzten Aufwandsentschädigung.</p> <p>(4) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 wird nicht gezahlt für die Zeit, während der eine ehrenamtliche Beigeordnete oder ein ehrenamtlicher Beigeordneter eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 oder Absatz 3 erhält. Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 3 wird nicht gezahlt für die Zeit, während der eine ehrenamtliche Beigeordnete oder ein ehrenamtlicher Beigeordneter für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 erhält.</p>	in Gemeinden	höchstens		bis 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner		90 Euro	bis 15.000 Einwohnerinnen und Einwohner		120 Euro	bis 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner		140 Euro	bis 30.000 Einwohnerinnen und Einwohner		155 Euro	bis 40.000 Einwohnerinnen und Einwohner		175 Euro	bis 50.000 Einwohnerinnen und Einwohner		190 Euro	bis 60.000 Einwohnerinnen und Einwohner		220 Euro	bis 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner		295 Euro	über 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner		390 Euro.	in Gemeinden	höchstens		bis 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner		1.300 Euro	bis 15.000 Einwohnerinnen und Einwohner		1.620 Euro	bis 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner		1.900 Euro	bis 30.000 Einwohnerinnen und Einwohner		1.970 Euro	bis 40.000 Einwohnerinnen und Einwohner		2.060 Euro	bis 50.000 Einwohnerinnen und Einwohner		2.100 Euro	bis 60.000 Einwohnerinnen und Einwohner		2.160 Euro	bis 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner		2.640 Euro	über 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner		3.120 Euro	in Gemeinden		bis 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner ein Viertel		bis 30.000 Einwohnerinnen und Einwohner ein Drittel		über 30.000 Einwohnerinnen und Einwohner die Hälfte		<p style="text-align: center;">§ 4 Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beigeordnete der Gemeinden</p> <p>(1) Ehrenamtliche Beigeordnete, die den Bürgermeister ununterbrochen für einen längeren Zeitraum als drei Tage vertreten, erhalten für die Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung, die</p> <table border="0"> <tr><td>in Gemeinden</td><td>höchstens</td><td></td></tr> <tr><td>bis 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner</td><td></td><td>1.084 Euro</td></tr> <tr><td>bis 15.000 Einwohnerinnen und Einwohner</td><td></td><td>1.345 Euro</td></tr> <tr><td>bis 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner</td><td></td><td>1.723 Euro</td></tr> <tr><td>bis 30.000 Einwohnerinnen und Einwohner</td><td></td><td>1.790 Euro</td></tr> <tr><td>bis 40.000 Einwohnerinnen und Einwohner</td><td></td><td>1.866 Euro</td></tr> <tr><td>bis 50.000 Einwohnerinnen und Einwohner</td><td></td><td>1.907 Euro</td></tr> <tr><td>bis 60.000 Einwohnerinnen und Einwohner</td><td></td><td>1.963 Euro</td></tr> <tr><td>bis 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner</td><td></td><td>2.393 Euro</td></tr> <tr><td>über 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner</td><td></td><td>2.965 Euro</td></tr> </table> <p><u>monatlich</u> beträgt.</p> <p>(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen bestimmte Geschäftszweige gemäß § 63 Abs. 3 KSVG übertragen sind, können auf Beschluss des Gemeinderats eine Aufwandsentschädigung erhalten, die folgende Höchstsätze nicht übersteigen darf:</p> <table border="0"> <tr><td>in Gemeinden</td><td></td></tr> <tr><td>bis 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner ein Viertel</td><td></td></tr> <tr><td>bis 30.000 Einwohnerinnen und Einwohner ein Drittel</td><td></td></tr> <tr><td>über 30.000 Einwohnerinnen und Einwohner die Hälfte</td><td></td></tr> </table> <p>der nach Absatz 1 festgesetzten Aufwandsentschädigung.</p> <p>(3) Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 2 wird nicht gezahlt für die Zeit, während der eine ehrenamtliche Beigeordnete oder ein ehrenamtlicher Beigeordneter für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhält.</p>	in Gemeinden	höchstens		bis 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner		1.084 Euro	bis 15.000 Einwohnerinnen und Einwohner		1.345 Euro	bis 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner		1.723 Euro	bis 30.000 Einwohnerinnen und Einwohner		1.790 Euro	bis 40.000 Einwohnerinnen und Einwohner		1.866 Euro	bis 50.000 Einwohnerinnen und Einwohner		1.907 Euro	bis 60.000 Einwohnerinnen und Einwohner		1.963 Euro	bis 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner		2.393 Euro	über 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner		2.965 Euro	in Gemeinden		bis 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner ein Viertel		bis 30.000 Einwohnerinnen und Einwohner ein Drittel		über 30.000 Einwohnerinnen und Einwohner die Hälfte		<p style="text-align: center;">+ 193 EUR (+ 10,12 %)</p>	<p><u>Beschlusslage laut Ratsbeschluss vom 04. Juli 2019:</u></p> <p>Den ehrenamtlichen Beigeordneten, denen bestimmte Geschäftszweige übertragen sind, wird ein Pauschalbetrag in Höhe von mtl. 400 EUR gezahlt.</p> <p><u>Vorschlag</u></p> <p>A Erhöhung des bisherigen Pauschalbetrages um 10,12 %:</p> <table border="0"> <tr><td>400,00 EUR</td><td></td></tr> <tr><td><u>40,48 EUR (10,12 %)</u></td><td></td></tr> <tr><td>440,48 EUR</td><td>gerundet: 445,00 EUR</td></tr> </table> <p>B Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Fall einer ununterbrochenen Vertretung für einen längeren Zeitraum als drei Tage</p> <p><i>(Für die Zeit einer möglichen Vertretung wurde in der Vergangenheit keine Regelung getroffen. Bislang wurde die Vertretung immer von den hauptamtlichen Beigeordneten wahrgenommen.)</i></p>	400,00 EUR		<u>40,48 EUR (10,12 %)</u>		440,48 EUR	gerundet: 445,00 EUR
in Gemeinden	höchstens																																																																																																																		
bis 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner		90 Euro																																																																																																																	
bis 15.000 Einwohnerinnen und Einwohner		120 Euro																																																																																																																	
bis 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner		140 Euro																																																																																																																	
bis 30.000 Einwohnerinnen und Einwohner		155 Euro																																																																																																																	
bis 40.000 Einwohnerinnen und Einwohner		175 Euro																																																																																																																	
bis 50.000 Einwohnerinnen und Einwohner		190 Euro																																																																																																																	
bis 60.000 Einwohnerinnen und Einwohner		220 Euro																																																																																																																	
bis 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner		295 Euro																																																																																																																	
über 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner		390 Euro.																																																																																																																	
in Gemeinden	höchstens																																																																																																																		
bis 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner		1.300 Euro																																																																																																																	
bis 15.000 Einwohnerinnen und Einwohner		1.620 Euro																																																																																																																	
bis 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner		1.900 Euro																																																																																																																	
bis 30.000 Einwohnerinnen und Einwohner		1.970 Euro																																																																																																																	
bis 40.000 Einwohnerinnen und Einwohner		2.060 Euro																																																																																																																	
bis 50.000 Einwohnerinnen und Einwohner		2.100 Euro																																																																																																																	
bis 60.000 Einwohnerinnen und Einwohner		2.160 Euro																																																																																																																	
bis 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner		2.640 Euro																																																																																																																	
über 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner		3.120 Euro																																																																																																																	
in Gemeinden																																																																																																																			
bis 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner ein Viertel																																																																																																																			
bis 30.000 Einwohnerinnen und Einwohner ein Drittel																																																																																																																			
über 30.000 Einwohnerinnen und Einwohner die Hälfte																																																																																																																			
in Gemeinden	höchstens																																																																																																																		
bis 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner		1.084 Euro																																																																																																																	
bis 15.000 Einwohnerinnen und Einwohner		1.345 Euro																																																																																																																	
bis 20.000 Einwohnerinnen und Einwohner		1.723 Euro																																																																																																																	
bis 30.000 Einwohnerinnen und Einwohner		1.790 Euro																																																																																																																	
bis 40.000 Einwohnerinnen und Einwohner		1.866 Euro																																																																																																																	
bis 50.000 Einwohnerinnen und Einwohner		1.907 Euro																																																																																																																	
bis 60.000 Einwohnerinnen und Einwohner		1.963 Euro																																																																																																																	
bis 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner		2.393 Euro																																																																																																																	
über 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner		2.965 Euro																																																																																																																	
in Gemeinden																																																																																																																			
bis 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner ein Viertel																																																																																																																			
bis 30.000 Einwohnerinnen und Einwohner ein Drittel																																																																																																																			
über 30.000 Einwohnerinnen und Einwohner die Hälfte																																																																																																																			
400,00 EUR																																																																																																																			
<u>40,48 EUR (10,12 %)</u>																																																																																																																			
440,48 EUR	gerundet: 445,00 EUR																																																																																																																		